

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der JumboJet GmbH und Co KG



1. Anwendbarkeit dieser Bedingungen

Die gegenständlichen Mietbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der JumboJet GmbH & Co KG sowie deren verbundener Unternehmen (im Folgenden „JumboJet“ genannt) und dem im Mietvertrag genannten Mieter hinsichtlich des Verleihs von JumboJet®-Gerätesets und deren einzelner Bestandteile. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn JumboJet diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. An den vielen dezentralen Verleihstandorten wird JumboJet im Sinne der gegenständlichen Mietbedingungen von beauftragten Verleihpartnern und deren Mitarbeitern vertreten.

2. Zustandekommen des Mietvertrages

Der Mietvertrag kommt in dem Augenblick zustande, in dem Mieter und JumboJet ihn unterzeichnen, auch wenn dessen Inhalt vereinbarungsgemäß erst in der Zukunft wirksam wird.

3. Übernahme und Rückgabe

Der Mieter hat den Mietgegenstand beim Verleihpartner von JumboJet abzuholen und nach Beendigung der Nutzung an der selben Stelle wieder abzuliefern, es sei denn, es wurde etwas Gegenteiliges vereinbart. Der beauftragte Verleihpartner hat das Recht, bei Abschluss des Mietvertrages, bei Übergabe des Mietgegenstandes sowie bei dessen Rückgabe einen gültigen Ausweis vom Mieter bzw. dessen Vertreter zu verlangen und Kopien anzufertigen. Ist der Mieter keine natürliche Person, kann der beauftragte Verleihpartner zusätzlich einen Handelsregistrauszug und einen firmenmäßig gefertigten Auftrag des betreffenden Unternehmens verlangen.

4. Kautio

Der beauftragte Verleihpartner kann im Namen von JumboJet eine Kautio verlangen und bei Abschluss des Mietvertrages einheben. Die Kautio gilt nicht als Vorauszahlung für den vom Mieter geschuldeten Mietpreis. Bei Beendigung des Mietvertrages kann JumboJet den vom Mieter geschuldeten Mietpreis mit der Kautio verrechnen. Die Kautio wird zurückerstattet, sobald feststeht, dass der Mieter allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

5. Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ausschließlich gemäß den Bestimmungen des Mietvertrages zu benutzen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- 5.1 alle Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten, die ihm bei Übergabe des Mietgegenstandes ausgehändigt wurden;
- 5.2 den Mietgegenstand nur für den Zweck zu benutzen, für den er bestimmt ist;
- 5.3 den Mietgegenstand nicht ohne schriftliche Genehmigung von JumboJet an Dritte unter- oder weiterzuvermieten oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- 5.4 Ansprüche Dritter auf den Mietgegenstand abzuwehren bzw. JumboJet dabei zu unterstützen;
- 5.5 JumboJet jederzeit Zugang zum Mietgegenstand zu verschaffen;
- 5.6 keinerlei Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen;
- 5.7 den Mietgegenstand sicher zu verwahren und dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugang zu diesem haben;
- 5.8 den Mietgegenstand bei Übernahme und nochmals unmittelbar vor Benützung einer Sichtkontrolle zu unterziehen und ev. festgestellte Beschädigungen und Mängel unverzüglich an den beauftragten Verleihpartner zu melden;

- 5.9 nach Beendigung des vereinbarten Mietzeitraumes den Mietgegenstand gereinigt und unbeschädigt ausnahmslos am Verleihstandort zurückzugeben. Ist der Mietgegenstand aus welchem Grund auch immer beschädigt oder zerstört, ist dies am Verleihstandort unverzüglich zu melden und der Mietgegenstand zurückzugeben;

- 5.10 alle behördlichen und gesetzlichen Vorschriften zur Benützung des Mietgegenstandes zu beachten und JumboJet für alle aus Verletzung derartiger Vorschriften resultierenden Kosten schad- und klaglos zu halten.

6. Verpflichtungen von JumboJet

JumboJet gewährleistet, dass der Mietgegenstand den einschlägigen Vorschriften und Normen entspricht. Jede Haftung für andere oder weitere Schäden ist ausgeschlossen, außer solchen, die aus einem von JumboJet zu vertretenden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit resultieren. JumboJet haftet auch nicht für indirekte bzw. Folgeschäden. Der Mieter schützt JumboJet vor allen Forderungen Dritter im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand. Der Mieter verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Begrenzung von Schäden zu ergreifen.

7. Schäden am Mietgegenstand

Schäden am Mietgegenstand oder seinem Zubehör, die während des Mietzeitraumes entstanden sind, sind unverzüglich nach Entdeckung, jedoch spätestens zum Ende des Mietzeitraumes am Verleihstandort zu melden. Der Mieter haftet für jeden Schaden an bzw. Verlust von Teilen des Mietgegenstandes, ungeachtet seines Verschuldens, des Hergangs und der Ursache, der im Zeitraum zwischen Übernahme und Rückgabe entstanden ist. Der Mieter ist im Schadensfall zum Ersatz des Zeitwertes des beschädigten Teiles oder – falls diese niedriger sind – der Reparaturkosten samt den Kosten der Schadensbegutachtung verpflichtet. Der Zeitwert von Mietgegenständen oder deren Teilen besteht aus dem Anschaffungswert abzüglich betriebsüblicher Abschreibungen aufgrund des Alters und der Benützung. Die Verpflichtung des Mieters zur Rückgabe des Mietgegenstandes wird auch nicht infolge zufälliger Ereignisse, eines Eingriffs Dritter oder Höherer Gewalt außer Kraft gesetzt.

8. Gutachten

JumboJet schätzt bei einem vom Mieter zu vertretenden Schaden die Schadenhöhe grob ein. Der Mieter erklärt sein Einverständnis, dass bei einem von JumboJet vorab geschätzten Schaden von bis zu 1.000 Euro JumboJet selbst diesen begutachtet und bei einem höheren Betrag ein Schätzgutachten eines von JumboJet zu bestimmenden, unabhängigen und beidseitigen Sachverständigen einholt. Die derart ermittelte Schadenhöhe gilt als im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt.

9. Beendigung des Mietvertrages und Rückgabe

Spätestens bei Ablauf des vereinbarten Mietzeitraumes ist der Mietgegenstand samt jeglichem Zubehör in demselben Zustand, in dem er vom Mieter übernommen wurde, jedenfalls in gemäß der ausgehändigten Betriebsvorschrift vollständig von allen Reinigungsmittelrückständen gesäubert, mit klarem Wasser mehrfach durchgespült und entleertem Zustand am Übernahmestandort zurückzugeben. Wird der Mietgegenstand später als vereinbart zurückgegeben, befindet sich der Mieter von Rechts wegen in Verzug. JumboJet kann dann als pauschalierten Schadenersatz bis zum Doppelten des regulären Mietentgelts lt. Preisliste einheben. Dieser Schadenersatz berührt nicht die Verpflichtung des Mieters, den Mietgegenstand zurückzugeben. Der Mieter kann niemals rechtmäßig Eigentum am Mietgegenstand erwerben. Falls der

Mieter den Mietgegenstand - gleichgültig aus welchem Grund - nicht zurückgibt, schuldet er den Zeitwert des Mietgegenstandes, die Kosten der Ermittlung desselben und das Mietentgelt.

10. Beendigung aus wichtigem Grund

Der Mietvertrag kann während des Mietverhältnisses von jeder der beiden Seiten beendet werden. Die Beendigung durch den Mieter ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig der Mietgegenstand zurückgegeben wird und das Mietentgelt für den gesamten Mietzeitraum beglichen wird. JumboJet kann im Einzelfall das Mietentgelt ermäßigen. Die einseitige Beendigung durch JumboJet ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe können zB grobe Vertragserfüllungsmängel seitens des Mieters, Gefahr in Verzug, Konkurs oder Handlungsunfähigkeit des Mieters oder Wegfallen wichtiger rechtlicher Voraussetzungen sein. In allen Fällen bleiben wechselseitige Ansprüche der Vertragspartner unberührt.

11. Zahlung

Bei Rückgabe des Mietgegenstandes haben alle Zahlungen in der vereinbarten Form zu erfolgen. Im Falle der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Zahlung befindet sich der Mieter von Rechts wegen in Verzug. JumboJet kann dann auch ohne Mahnung gesetzliche Zinsen und Ersatz für die bei Einziehung der Forderung entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten beanspruchen.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die an JumboJet und die beauftragten Verleihpartner übermittelt werden, werden von diesen zur Abwicklung der Mietverträge sowie allenfalls für Zwecke des eigenen Marketings gespeichert, verwendet und verarbeitet. Für diese Verwendungen erteilt der Mieter seine Zustimmung. Die Daten werden nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben. Sämtliche relevanten Datenschutzgesetze werden eingehalten. Der Mieter hat das Recht, seine Zustimmung zur Marketingverwendung für die Zukunft zu widerrufen und personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen. Dazu sendet er eine E-Mail unter Anführung der Mietvertragsnummer an info@jumbojet.at.

13. Streitfälle und Gerichtsstand

Für alle Beschwerde- und Streitfälle steht dem Mieter eine Beschwerdefrist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum offen, innerhalb derer er sich per E-Mail unter info@jumbojet.at oder brieflich an die JumboJet GmbH & Co KG, zH Hrn. Mag. Dr. Robert Stipsits, Hauptstraße 152, 7344 Stoob, wenden kann. Der Mieter erklärt sich einverstanden, vor Beschreitung des Gerichtsweges sein Anliegen nachweislich direkt an JumboJet heranzutragen. Gerichtsstand für alle Streitfälle ist das sachlich für den Wohnort des Beklagten zuständige Gericht. Auf den Mietvertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

14. Sonstige Bestimmungen

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen der gegenständlichen Mietbedingungen bedürfen der Schriftform. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Mietbedingungen wird die Anwendbarkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt dann eine wirksame, die dem Zweck und der Intention der niedrigen Bedingung möglichst nahekommt.